

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	57
vom:	2014-06-17
Autor:	Dr. Stefan Sandrini

An alle betroffenen Kunden

Erhöhung der Quellensteuer auf Finanzerträge auf 26% - Termin 1.7.2014

Mit 1.7.2014 unterliegen bestimmte Finanzerträge dem Steuerabzug von 26%.¹ Bisher belief sich dieser auf 20%.

Unter anderem sind davon folgende Finanzerträge betroffen:

- Zinsen auf²
 - Darlehen von natürlichen Personen an Unternehmen
 - Einlagen
 - Girokonten (Kontokorrents)
- Zinsen auf Obligationen, Schuldverschreibungen und ähnlichen Wertpapieren³
- Entgelte für Bürgschaftsleistungen und sonstige Garantieleistungen⁴
- Dividenden von Kapitalgesellschaften⁵ aus qualifizierten Beteiligungen
- Gewinne stiller Beteiligungen⁶ aus Kapitaleinlagen
- Zinsen aus anderen Kapitaleinsätzen⁷

Für Kapitalerträge, die **von Unternehmen** ausgeschüttet werden, betrifft es im Wesentlichen jene, die an natürliche Personen ab 1.7.2014 ausgezahlt werden. Für die an natürliche Personen für das erste Halbjahr 2014 geschuldeten Zinsen, hängt die Höhe der anzuwendenden Quellensteuer vom Datum der Zahlung ab:

Auszahlung innerhalb 30.6.2014	20%
Auszahlung ab 1.7.2014	26%

Für Zinsen, die **von Unternehmen** für ausgegebene **Obligationen** bezahlt werden, betrifft es im Wesentlichen jene, die an natürliche Personen ab 1.7.2014 ausgezahlt werden. Für die an natürliche Personen für das erste Halbjahr 2014 geschuldeten Zinsen, hängt die Höhe der anzuwendenden Quellensteuer vom Datum der Zahlung ab:

Auszahlung innerhalb 30.6.2014	20%
Auszahlung ab 1.7.2014	26%

Bei **Dividenden** betrifft dies die Ausschüttung an natürliche Personen mit einer nicht qualifi-

1 Art. 3 Abs. 1 DL 66 vom 24.4.2014 - „decreto Renzi“

2 Art. 44 Abs. 1 Buchst. a DPR 917/1986

3 Art. 44 Abs. 1 Buchst. b DPR 917/1986

4 Art. 44 Abs. 1 Buchst. d DPR 917/1986

5 Art. 44 Abs. 1 Buchst. e DPR 917/1986

6 Art. 44 Abs. 1 Buchst. f DPR 917/1986

7 Art. 44 Abs. 1 Buchst. h DPR 917/1986

zierten Minderheitsbeteiligung. Auch in diesem Fall hängt die anzuwendende Quellensteuer von Datum der tatsächlichen Auszahlung ab. Allerdings muß die Ausschüttung einer Dividende von der Hauptversammlung genehmigt werden. Es ergeben sich somit folgende Fälle:

Beschluss Hauptversammlung	Ausschüttung	Steuerabzug
vor 30.6.2014	bis 30.6.2014	20%
vor 30.6.2014	ab 1.7.2014	26%
ab 1.7.2014	ab 1.7.2014	26%

Die Ausschüttungen von Dividenden an folgende Gesellschafter unterliegen nicht einer Quellensteuer:

- natürliche Personen mit einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung
- natürliche Personen mit einer Mehrheitsbeteiligung
- Unternehmen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

